

G e s e z

über eine

Geschäftsordnung des Kantonsrathes.

(Vom 24. April 1870.)

I. Konstituierung, Sitzungen, allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kantonsrath versammelt sich jeweilen nach einer Integralerneuerung am zweiten Montag nach Vollzug des dritten Wahlganges zur konstituierenden Sitzung (Art. 32, Absatz 3 der Verfassung).

§ 2. Ordentlicher Weise hält derselbe jährlich vier Sessionen, welche je mit dem dritten Montag der Monate Februar, Juni, August und November beginnen.

Außerordentlicher Weise wird er einberufen:

- a. auf Verlangen des Regierungsrathes;
- b. auf ein von dreißig Mitgliedern gestelltes Begehren;
- c. auf Anordnung seines Präsidenten.

Die ordentliche Dauer der Sessionen beträgt nicht mehr als fünf Tage. Die erforderlichen Ergänzungssessionen der ordentlichen und außerordentlichen Sessionen bestimmt der Kantonsrath selbst.

§ 3. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird derselbe vom Regierungsrathe eingeladen. Die Eröffnung dieser Sitzung erfolgt durch das älteste anwesende Mitglied. Je zwei von demselben erbetene Mitglieder besorgen einstweilen das Protokoll und die Zählung der Stimmen.

§ 4. Hierauf schreitet der Kantonsrath zur Wahl des Bureau (§ 15) und zur Bestellung einer Kommission, welcher die Wahlakten vor deren Anerkennung von Seite des Kantonsrathes zur Prüfung zu überweisen sind. Diese Kommission wird für die Dauer der Amtsperiode des Kantonsrathes bestellt, und es sind derselben auch die Akten über später stattfindende Ergänzungswahlen zur Prüfung zu übermitteln.

Unter dem Vorsitz des neugewählten Präsidenten leisten der Kantonsrath und der Regierungsrath das Amtsgelübde. Die Mitglieder sind zum Amtsgelübde nicht verpflichtet; sie haben jedoch die Erklärung, daß sie sich desselben enthalten wollen, schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der dasselbe betreffenden Wahl- einsprache in Ausstand zu begeben.

§ 5. Das Amtsgelübde des Kantonsrathes und des Regierungsrathes lautet:

„Ich gelobe vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten; des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Das Amtsgelübde wird geleistet durch Aussprechen der Worte:

„Ich gelobe es.“

§ 6. Die Einberufung des Kantonsrathes geschieht, abgesehen von der konstituierenden Versammlung, durch den Präsidenten desselben unter Mittheilung an den Regierungsrath. Das Einladungsschreiben soll ein möglichst vollständiges Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände enthalten.

Sowohl die Einladung als die für den Kantonsrath bestimmten Anträge und Berichte sollen mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung gedruckt versendet werden. Falls dieser Vorschrift bei einem Geschäfte kein Genüge geleistet werden kann, so ist die definitive Behandlung desselben auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn ein hierauf gerichteter Antrag von dreißig Mitgliedern unterstützt wird.

Mitglieder, welche während der Amtsperiode in den Kantonsrath gewählt werden, sind erst nach Anerkennung ihrer Wahl zur Leistung des Amtsgelübdes und zu den Verhandlungen einzuberufen.

§ 7. Die Eröffnungsstunde des ersten Sitzungstages wird im Einladungsschreiben bezeichnet. Nachher versammelt sich der Kantonsrath um 9 Uhr Vormittags; die Sitzungen dauern in der Regel 5 Stunden. In dringenden Fällen können Nachmittagsitzungen angeordnet werden.

§ 8. Je die erste Sitzung einer Session wird mit folgendem Gebete eröffnet:

„Herr! Allmächtiger, gerechter, allwissender Gott! Du heiliger Stifter, Beschützer und Richter aller obrigkeitlichen Gewalt! Von Dir allein kommt Rath und Kraft zum Guten. Ehrfurcht vor Dir durchbringe unser eines jeden Herz bei dem Gedanken an die hohe

Wichtigkeit unseres Amtes, daß Du uns berufen hast, zu sein die Stellvertreter unseres Volkes.

Um Weisheit bitten wir, Du allein weiser Gott! denn was hilft ohne Dein Licht, alle Menschenklugheit? Wir bitten um ein unerschrockenes Herz, das nur vor Deiner Ungnade und sonst vor nichts sich fürchte; um ein unparteiisches, Gerechtigkeit liebendes Herz, damit wir uns wissentlich keiner Ungerechtigkeit schuldig machen.

Unser Aug', Ohr und Mund sei der Wahrheit offen, dem Rechte geheiligt, mit gesammeltem Ernst, mit unzerstreutem Sinne nur dem gewidmet, was vor uns kommt.

An Schule und Kirche, am Vaterland, an allem, was uns anvertraut ist, gib uns die Gnade, so gewissenhaft zu handeln und mit so viel Segen, daß es vor jedermann offenbar werde, unser aller Augenmerk sei anderes nichts als Deine Ehre, Verwaltung der Gerechtigkeit, des Volkes Wohlfahrt.

Wo dann aber auch Menschendank und Beifall ausbleibt, da folge doch jedem von uns, so oft wir auseinander gehen, das Zeugniß eines reinen und unbeschwerten Gewissens nach.

Dir und Deinem geliebten Sohne, unserm Herrn und Heiland Jesu Christo, sei Lob, Ehre und Preis jetzt und in Ewigkeit. Amen."

§ 9. Die Mitglieder des Kantonsrathes beziehen ein Taggeld von 4 Fr. für jeden Sitzungstag, und für jede Sitzungsperiode eine Reisevergütung von 50 Rappen für jede Stunde, sowohl des Hinweges als des Herweges.

§ 10. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig beim Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Als triftige Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Militärdienst und unaufschiebbare Amtsgeschäfte, ärztliche Funktionen inbegriffen. Das Bureau ist befugt, auch anderweitige Entschuldigungsgründe, wie Trauerfälle u. dgl. als gültig zu erklären.

Abwesenheit bei genügender Entschuldigung zieht den Verlust des Taggeldes, bei ungenügender oder mangelnder Entschuldigung überdies eine Buße von 4 Fr. für jeden Sitzungstag nach sich.

Wenn ein für die Vormittagsitzung genügend entschuldigtes Mitglied in der Nachmittagsitzung erscheint, so ist demselben das Taggeld auszubezahlen.

§ 11. Im Anfang jeder einzelnen Sitzung wird von der Kanzlei das Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder abgelesen, und es werden die Namen sowohl der entschuldigt als der unentschuldigt Abwesenden, falls letztere sich nicht binnen einer Stunde bei der Kanzlei melden, im Protokoll vorgemerkt.

§ 12. Der Kantonsrath kann nur dann gültig verhandeln, wenn mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sind.

§ 13. So oft die Zahl der Anwesenden unter die zur Verhandlung erforderliche herabsinkt, läßt der Präsident einen zweiten Namensaufruf vornehmen.

§ 14. Denjenigen Mitgliedern, welche beim Beginn einer Sitzung anwesend waren, aber noch am Schlusse eines Namensaufrufes, welcher im Verlauf derselben

erfolgt (§§ 13 und 52) fehlten, ohne sich genügend entschuldigen zu können (§ 10), ist das Taggeld zu entziehen.

II. Bureau und Bedienung.

§ 15. Das Bureau des Kantonsrathes besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepäsidenten, vier Sekretären und acht Stimmenzählern. Sekretäre, welche nicht Mitglieder des Kantonsrathes sind, haben im Bureau nur beratende Stimme.

Die Sekretäre beziehen die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder.

§ 16. Das gesammte Bureau wird je in der ersten Sitzung eines Jahres für die Dauer desselben gewählt. Das für das dritte Jahr gewählte Bureau hat bis zum Schluß der Amtsperiode zu funktioniren. Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepäsident wählbar.

§ 17. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, sowie über die Einhaltung der parlamentarischen Sitte und die Ordnung im Saale. Die auf der Tribüne befindlichen Zuhörer haben sich lauter Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung zu enthalten. Der Präsident ist befugt, Zuwiderhandelnde von der Tribüne entfernen zu lassen. Dem Präsidenten steht zur Durchführung dieser Vorschriften die Verfügung über die Polizeiwache zu.

Der Präsident eröffnet sämmtliche an den Kantonsrath gerichtete Schreiben und legt sie entweder in der

Sizung selbst oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang vor.

Er bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in Berathung genommen werden. Doch bleibt der Versammlung unbenommen, die Ordnung abzuändern.

Am Schlusse jeder einzelnen Sitzung zeigt er die in der folgenden Sitzung vorzunehmenden Geschäfte an und sorgt dafür, daß sofort ein Verzeichniß hierüber im Sitzungslokale angeschlagen werde.

Er überwacht die Verrichtungen der Stimmenzähler und leitet dieselben, soweit dieses erforderlich wird.

§ 18. In Verhinderung des Präsidenten übt der erste Vizepräsident und wenn auch dieser verhindert ist, der zweite dessen Verrichtungen aus.

§ 19. Den Sekretären liegt die Abfassung sämtlicher Protokolle, die Beforgung der erforderlichen Ausfertigungen und Publikationen ob. Für die Eintragung der Protokolle, die Ausfertigungen u. s. f. ist ihnen von der Kanzlei des Regierungsrathes das nöthige Hülfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Alle Ausfertigungen von Gesetzen oder Beschlüssen werden im Namen des Kantonsrathes von dem Präsidenten und einem der vier Sekretäre, Protokollauszüge dagegen einzig von einem der Letztern unterzeichnet.

§ 20. Die Protokolle sollen die Gegenstände der Verhandlungen sammt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Verfügungen darüber und, sofern abgezählt wurde, die Anzahl der gefallenen Stimmen enthalten.

§ 21. Die Protokolle sind von sämmtlichen Mitgliedern des Bureau zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung den Mitgliedern des Kantonsrathes zur Einsicht offen zu legen. Reklamationen gegen die Richtigkeit sind vor dem Schluß dieser Sitzung dem Präsidenten schriftlich einzureichen und von diesem sobald als möglich zur Verhandlung zu bringen.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session soll am Schluß derselben behufs seiner Guttheißung durch die Versammlung verlesen werden.

§ 22. Das Bureau ernennt die Kommissionen, deren Bestellung ihm gemäß § 54 überwiesen wird; es veröffentlicht die Ergebnisse der Wahlen in die eidgenössischen Räthe und den Regierungsrath (§ 26 des Wahlgesetzes); es entwirft das Budget des Kantonsrathes und besorgt die beförderliche Publikation der Beschlüsse und Wahlen der Behörde im Amtsblatt.

§ 23. Zur Bedienung des Kantonsrathes, seiner Kommissionen und seines Bureau bestellt letzteres aus den zur Bedienung des Regierungsrathes und seiner Direktionen bestimmten Weibern und Abwarten das erforderliche Personal. Das Bureau bestimmt jährlich die angemessene Entschädigung der Bedienung und nimmt die betreffende Summe in das Budget des Kantonsrathes auf.

III. Gegenstände und Form der Verhandlung.

§ 24. Die Verhandlungsgegenstände des Kantonsrathes sind:

a. Wahlen.

- b. Berichte und Vorschläge des Regierungsrathes, des Obergerichtes und der Kommissionen.
- c. Feststellung der Ergebnisse der Volksabstimmung.
- d. Initiativ-Vorschläge der Mitglieder und der Stimmberechtigten (Art. 29 der Verfassung).
- e. Anderweitige Anträge oder Anzüge seiner Mitglieder.
- f. Interpellationen.
- g. Petitionen und Begnadigungsgesuche.
- h. Anordnungen zur Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung und Rechtspflege.
- i. Konfliktfälle zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt. (Art. 31 Ziffer 4 der Verfassung.)

§ 25. Die Sitzungen des Kantonsrathes sind in der Regel öffentlich.

Diejenigen Redaktoren öffentlicher Blätter des Kantons, welche sich gegen das Bureau des Kantonsrathes verpflichten, die Verhandlungen dieser Behörde der Wahrheit gemäß bekannt zu machen, erhalten im Sitzungssaale geeignete Plätze.

Jedes öffentliche Blatt, welches über die Verhandlungen des Kantonsrathes berichtet, ist gehalten, auf Begehren des Botanten oder des Bureau die Berichtigung irriger Angaben unentgeltlich aufzunehmen.

§ 26. Wenn der Regierungsrath oder dreißig Mitglieder des Kantonsrathes auf eine Verhandlung bei geschlossener Thüre antragen, so treten die Redaktoren und Zuhörer vorläufig in den Abstand. Falls sodann die geheime Verhandlung beschlossen wird, so sollen die dafür aufgestellten Erwägungen in's Protokoll fallen.

§ 27. Der Präsident bezeichnet jeweilen das zur Behandlung kommende Geschäft, ersucht nach Verlesung der erforderlichen Akten einen allfälligen Berichterstatter oder in Ermanglung eines solchen ein Mitglied um eine erste Meinungsäußerung und erklärt die Diskussion für eröffnet.

Die Mitglieder der Kommissionen haben in erster Linie das Recht, einen Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

§ 28. Bei Vorlagen und Entwürfen, welche aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, soll in der Regel der artikelweisen Berathung ein allgemeiner Rathschlag vorangehen, hauptsächlich zu dem Zwecke, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Abänderungsanträge rechtzeitig vorzulegen und vorläufig kurz zu begründen.

§ 29. Bei den Diskussionen findet offenes Wortbegehren statt. Der Präsident ertheilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung.

Mitglieder, welche über den in Berathung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen, haben den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergriffen hatten.

Nur Referate dürfen schriftlich vorgebracht werden. Dagegen ist es nicht gestattet, eine Rede abzulesen; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Versammlung erlauben.

§ 30. Alle Anträge sind von den Antragstellern mündlich zu eröffnen und vor Schluß der Diskussion dem Präsidenten, mit der Unterschrift des Antragstellers versehen, schriftlich einzureichen.

§ 31. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem

Gegenstände der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

§ 32. Ein Mitglied darf wegen einer im Schooße des Kantonsrathes gehaltenen Rede nur dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Kantonsrath selbst die Ermächtigung dazu erteilt.

§ 33. Wird während der Berathung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 34. Die Versammlung kann den Schluß der Berathung beschließen, insofern kein Mitglied, welches über den in Berathung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, noch das Wort verlangt. Für den Schluß ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 35. In jedem Stadium der Berathung ist es zulässig, zu beantragen, auf schon gefaßte Beschlüsse wieder zurückzukommen; solche Anträge müssen jedoch zum voraus von mindestens dreißig Mitgliedern unterstützt werden. Die Versammlung kann das Eintreten auf Wiedererwägungsanträge auf den Schluß der Berathung verschieben.

§ 36. Jedes Mitglied des Kantonsrathes hat das Recht, einen in der Befugniß dieser Behörde liegenden Gegenstand in der durch Verfassung und Gesetzgebung vorgeschriebenen Form in Anregung zu bringen.

Der Anzug muß vor der Sitzung, in welcher er vorgebracht werden soll, dem Präsidenten schriftlich und unterschrieben übergeben werden.

Ausnahmsweise können bei der Berathung des Voranschlages, der Staatsrechnung und der Rechenschaftsberichte Anzüge, welche mit dem in Erörterung liegenden Gegenstande in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

§ 37. Initiativvorschläge der Mitglieder sowie diejenigen, welche gemäß Art. 29 der Verfassung in Berathung gezogen werden müssen, sind, wenn sie zeitig genug eingebracht werden, in das Traktandenverzeichnis der nächsten Session des Kantonsrathes aufzunehmen und den Mitgliedern gedruckt mitzutheilen.

Der Kantonsrath kann dieselben zur Begutachtung und Antragstellung an den Regierungsrath oder an eine Kommission oder auch an beide überweisen; er kann aber auch sofort auf dieselben eintreten; letzteres jedoch nur dann, wenn der betreffende Vorschlag mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern des Kantonsrathes gedruckt mitgetheilt worden ist.

§ 38. Dieses Verfahren (§ 37 Absatz 2) wird auch bezüglich der Petitionen beobachtet.

§ 39. Vorschläge der Mitglieder des Kantonsrathes, welche von der Mehrheit dieser Behörde verworfen, aber von wenigstens einem Dritttheile der Mitglieder derselben unterstützt werden, dürfen nicht sofort als

Initiativvorschläge im Sinne von Art. 29 Absatz 2 der Verfassung behandelt werden, sondern erst dann, wenn der betreffende Vorschlag zu diesem Zwecke von irgend einer Seite neu eingebracht wird.

Diese Vorschrift gilt auch mit Bezug auf die dem Kantonsrathe vom Regierungsrathe kraft seines Vorschlagsrechtes (Art. 40 Ziff. 1 der Verfassung) hinterbrachten Vorlagen.

§ 40. In der Regel soll jede zur Volksabstimmung gelangende Vorlage (Art. 30 der Verfassung) mit einem beleuchtenden Berichte begleitet werden.

Der Kantonsrath faßt jeweilen nach Durchberathung einer solchen Vorlage die dießfalls erforderliche Schlußnahme.

§ 41. Anträge des Regierungsrathes betreffend Begnadigung von Zuchthaussträflingen sind vom Präsidenten des Kantonsrathes in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung diesem letztern vorzulegen und in allen Fällen einer Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

§ 42. Jedes Mitglied des Kantonsrathes hat das Recht, im Schooße desselben über jeden, die kantonale Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.

Eine solche Anfrage (Interpellation), welche bestimmt formulirt einzureichen ist, muß jedoch, ehe dem Interpellanten das Wort gestattet wird, bei der Vorlegung derselben durch den Präsidenten von wenigstens dreißig Mitgliedern unterstützt werden.

In diesem Falle wird die Interpellation von dem Präsidenten auf eine folgende Tagesordnung gesetzt.

Interpellationen sollen, sofern sie nicht erst am letzten Tage eingereicht wurden, stets im Laufe der Session behandelt werden.

Am bezeichneten Tage hat der Interpellant seine Interpellation mündlich zu eröffnen, und es hat sodann die angefragte Behörde darauf zu antworten. Dieselbe ist jedoch berechtigt, unter Angabe der Gründe ein Eingehen auf die Sache selbst abzulehnen. Ueber die Stichhaltigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kantonsrath.

§ 43. Von einzelnen Mitgliedern, welche wegen einer dem Regierungsrath oder dem Obergericht zur Last gelegten Verletzung der Verfassung, Gesetze oder Amtspflichten eine Mahnung oder Anklage beantragen wollen, können solche Anträge nur gestellt werden, wenn sie den Gegenstand ihrer Beschwerde vorher auf dem Weg der Interpellation zur Verhandlung gebracht haben. Die zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes und Obergerichtes bestellten Kommissionen können dagegen auf Grundlage der von ihnen veranstalteten Untersuchung solche Anträge ohne Weiteres zur Verhandlung bringen.

Im letztern Fall ist zunächst darüber zu entscheiden, ob solche Anträge von der Hand zu weisen, oder der beteiligten Behörde zu schriftlicher Beantwortung mitzutheilen seien. Erscheint dem Kantonsrath die Antwort der Behörde ungenügend, so erläßt derselbe entweder die ihm passend erscheinenden Mahnungen, oder er beschließt, daß Stoff zu einer Anklage gegen die sämmtlichen oder einzelne Mitglieder der betreffenden Behörde vorhanden sei.

Für die Durchführung der Anklage bestellt er einen außerordentlichen Staatsanwalt (Art. 31 Ziff. 4 der Verfassung). Als Gerichtshof funktioniert der Kantonsrath selbst.

IV. A b s t i m m u n g e n.

§ 44. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung sogleich.

§ 45. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage ins Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei koordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht, in welcher jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen kann. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist, und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahen, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

§ 46. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

§ 47. Wenn zu dem Entwurfe eines Gesetzes oder Beschlusses Abänderungsanträge erfolgen, die auf einem abweichenden Grundgedanken beruhen und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung enthalten, so kann ausnahmsweise nach Vornahme eines über das Ganze sich erstreckenden Rathschlages zunächst darüber entschieden werden, welcher der verschiedenen Entwürfe der artikelweisen Berathung zu Grunde gelegt werden soll.

§ 48. Wenn ein Antrag oder eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann die Behandlung des Antrages resp. die Abstimmung getrennt und die Trennung sowohl vom Präsidenten angeordnet als von jedem Mitgliede verlangt werden.

§ 49. Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen; es ist jedoch die Vorlage, sofern sie in artikelweiser Berathung abgeändert wurde, den Mitgliedern vorher in definitiver Fassung mitzutheilen.

§ 50. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung Theil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

§ 51. Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Bei jeder Abstimmung erklären die Stimmenzähler, ob die Mehrheit unzweifelhaft hervorgehe; wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es vom Präsi-

dentem oder einem Mitgliede verlangt wird, sollen die Stimmen gezählt werden.

§ 52. Sobald dreißig Mitglieder Abstimmung unter Namensaufruf verlangen, so muß sofort Willfahrt werden.

Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

§ 53. Sind die Stimmen ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident, der sonst nicht stimmt. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

V. K o m m i s s i o n e n .

§ 54. Der Kantonsrath kann jedes vor ihn gelangende Geschäft in jedem Stadium der Behandlung einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen.

Die Anzahl der Mitglieder derselben bestimmt er in jedem einzelnen Fall.

Die Bezeichnung der einzelnen Mitglieder trifft der Kantonsrath entweder selbst oder er überträgt dieselbe dem Bureau. Den Vorsitz in der Kommission führt das zuerst ernannte Mitglied.

§ 55. Zur Durchsicht der durchberathenen Gesetze (§ 49) bestellt der Kantonsrath in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtsperiode eine Kommission von fünf Mitgliedern.

Diese Kommission ist nicht befugt, materielle Aenderungen an den Schlußnahmen des Kantonsrathes

vorzunehmen. Wenn sich direkte Widersprüche in einer Vorlage ergeben sollten, die nach der Ansicht der Kommission materielle Aenderungen nöthig machen, so erstattet sie dem Kantonsrath darüber Bericht und gewärtigt seine Verfügungen.

§ 56. Zur Prüfung der Voranschläge und Jahresrechnungen über den Staatshaushalt und die Separatgüter (Art. 40 Ziff. 6 der Verfassung) wird vom Kantonsrath selbst jeweilen in der Augustsession eine Kommission von neun Mitgliedern bestellt.

Dieser Rechnungsprüfungskommission liegt ob, die Werthschriften zu revidiren und die Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen, zu welchem Zwecke ihr die Spezialrechnungen und Belege zur Verfügung stehen, sowie zu untersuchen, ob bei der Verwaltung der Staatsgüter, bei der Steuererhebung und den Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Kantonsrathes beobachtet worden seien.

§ 57. Zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes und des Obergerichtes wählt der Kantonsrath selbst jeweilen in der Augustsession zwei Kommissionen von neun und sieben Mitgliedern.

§ 58. In die Rechnungsprüfungskommission und in die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes sind die vom Regierungsrathe gewählten Beamten nicht wählbar.

§ 59. Die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und Obergerichtes, sowie die Jahresrechnungen sind dem Kantonsrathe spätestens im Monat September und die Voranschläge spätestens im Laufe des Monats Oktober zuzustellen.

§ 60. Wenn die in den §§ 56 und 57 bezeichneten Kommissionen sich in Folge ihrer Prüfung zu eingreifenden Bemerkungen oder Anträgen veranlaßt finden, so sollen sie vor dem definitiven Abschluß ihrer Berathungen es den betreffenden Behörden ermöglichen und sollen diese gehalten sein, sich durch eine Abordnung über den Sachverhalt vernehmen zu lassen.

§ 61. Die Mitglieder und Sekretäre der Kommissionen erhalten für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 6 Fr. und für jede Session die in § 9 bezeichnete Reiseentschädigung.

Die Vorschriften des § 10 über die Verhängung von Bußen gegen unentschuldigt oder ungenügend entschuldigt abwesende Mitglieder des Kantonsrathes finden auch auf die Kommissionen Anwendung. Die Prüfung der Entschuldigungen steht dem Bureau des Kantonsrathes zu.

VI. W a h l e n .

§ 62. Für die vom Kantonsrath zu treffenden Wahlen kommen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Wintermonat 1869 zur Anwendung.

Zürich, den 2. März 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

R. S a n g g e r.

Der zweite Sekretär:

B o s s h a r d t.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht der von der Direktion des Innern vorgelegten Zusammenstellung des Ergebnisses der am 24. April 1870 über vorstehendes Gesetz stattgehabten Volksabstimmung, wonach resultirt —

Stimmberichtigte:	Wotanten:	Ja:	Nein:
65,329.	43,416.	27,674.	15,742.

verordnet:

Es sei dieses Gesetz in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Zürich, den 28. April 1870.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatschreiber:

J. Boshard.

G e s e z

betreffend

die Vermögens-, Einkommens- und Aktiobürgersteuer.

(Vom 24. April 1870.)

Tit. I.

Steuerpflicht.

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommens- und Aktiobürgersteuer erhoben,